## Pflegesatzvereinbarung

gemäß § 85 SGB XI

für Leistungen der vollstationären Pflege nach § 43 SGB XI und eingestreute Kurzzeitpflege nach § 42 Absatz 1 Ziffer 2 SGB XI

#### zwischen

Hoffnungstaler Stiftung Lobetal Bodelschwinghstraße 27 16321 Bernau OT Lobetal

für die Pflegeeinrichtung:

Michaelis-Haus am Doventor Doventorsdeich 3-15 28195 Bremen IK: 510 403 677

und

der AOK Bremen/Bremerhaven

dem BKK Landesverband Mitte Eintrachtweg 19 30173 Hannover zugleich für die Knappschaft – Regionaldirektion Hamburg

Pflegekasse bei der IKK gesund plus

dem Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek) als Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassen der Ersatzkassen, dieser vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Bremen, diese vertreten durch den vdek-Pflegesatzverhandler der hkk – Pflegekasse Bremen

der Freien Hansestadt Bremen als überörtlicher Träger der Sozialhilfe, vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

#### § 1 Grundsätzliches

Die Pflegekassen haben eine bedarfsgerechte und gleichmäßige, dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse entsprechende Versorgung durch den Abschluss von Versorgungsverträgen und Vergütungsvereinbarungen mit den Trägern von Pflegeeinrichtungen sicherzustellen (§ 69 SGB XI).

# § 2 Vergütungsfähige Leistungen

- (1) Nach dieser Vereinbarung werden ausschließlich Leistungen der vollstationären Pflege nach § 43 SGB XI und § 42 Absatz 1 Ziffer 2 SGB XI vergütet, die im Rahmenvertrag nach § 75 Abs. 1 SGB XI in der jeweils geltenden Fassung und dem Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI geregelt sind. Die Vergütung anderer pflegerischer oder betreuender Leistungen ist ausgeschlossen. Für die Betreuung und Aktivierung nach § 43b SGB XI werden Vergütungszuschläge gemäß §§ 84 Absatz 8, 85 Absatz 8 SGB XI gewährt, die ausschließlich für den Träger der Pflegeeinrichtung und die Pflegekassen gelten.
- (2) Die Leistungs- und Qualitätsmerkmale sind als Bestandteil dieser Vereinbarung (§ 84 Absatz 5 SGB XI) in der Anlage 1 festgelegt.
- (3) Zuzahlungen zu den nach Absatz 1 vergütungsfähigen Leistungen darf die Pflegeeinrichtung von den Pflegebedürftigen weder fordern noch annehmen (84 Absatz 4 SGB XI).

## § 3 Pflegevergütung

(1) Der Pflegesatz für die leistungsgerechte Vergütung der allgemeinen Pflegeleistungen (Pflegevergütung) beträgt **täglich pro Person** in dem

Pflegegrad 1:	37,71 EUR
Pflegegrad 2:	48,34 EUR
Pflegegrad 3:	64,52 EUR
Pflegegrad 4:	81,38 EUR
Pflegegrad 5:	88,94 EUR

Der einrichtungsindividuelle einheitliche Eigenanteil beträgt täglich 23,03 EUR

- (2) Zusätzlich zu den unter Absatz 1 ausgewiesenen Pflegesätzen wird ein Betrag für die Refinanzierung der Ausgleichsbeträge nach der Bremischen Altenpflegeausgleichsverordnung (BremAltPflAusgIVO) in der jeweils gültigen Fassung auf der Grundlage von § 84 i. V. m. § 82a Abs. 3 SGB XI vereinbart, sofern die Pflegeeinrichtung am Ausgleichsverfahren teilnimmt. Seine aktuelle Höhe wird kalenderjährlich durch das Statistische Landesamt Bremen als beauftragte Behörde nach § 4 Abs. 1 der BremAltPflAusgIVO auf der Grundlage von § 3 Abs. 3 i. V. m. der Anlage 2 der Rahmenvereinbarung für das Land Bremen über die Regelung der dem Gesetz über die Altenpflege Altenpflegeausbildung nach (Altenpflegegesetz - AltPflG) ermittelt. Dieser Betrag ist Bestandteil der allgemeinen Pflegeleistungen gemäß § 82a Abs. 3 SGB XI und wird unabhängig von der jeweils geltenden Vergütungs-klasse gleichmäßig allen Pflegebedürftigen in Rechnung gestellt. Die Abwesenheitsregelung nach § 5 findet keine Anwendung (es besteht bei Abwesenheit ein Anspruch auf die ungekürzten Beträge).
- (3) In Umsetzung des Pflegeberufereformgesetzes (PflBRefG) in der jeweils aktuellen Fassung wird zusätzlich zu den ausgewiesenen Pflegesätzen ein Betrag vereinbart, sofern die Pflegeeinrichtung im Finanzierungsraum am Ausgleichsverfahren teilnimmt. Die aktuelle Höhe der jeweiligen Aufschläge werden kalenderjährlich durch das Statistische Landesamt Bremen als zuständige Stelle nach § 26 Abs. 4 PflBrefG auf der Grundlage von § 7 i. V. m. Anlage 1 der Vereinbarung gemäß § 33 Abs. 6 PflBG vom 17.12.2019 in der jeweils gültigen Fassung ermittelt und bekanntgegeben. Dieser Betrag ist Bestandteil der allgemeinen Pflegeleistungen gemäß § 82a Abs. 3 SGB XI und wird unabhängig von der jeweils geltenden Vergütungsklasse gleichmäßig allen Pflegebedürftigen in Rechnung gestellt. Die Abwesenheitsregelung nach § 5 findet keine Anwendung (es besteht bei Abwesenheit ein Anspruch auf die ungekürzten Beträge).
- (4) Die Pflegesätze sind für alle von der Einrichtung betreuten Pflegebedürftigen einheitlich gültig; eine Differenzierung nach Kostenträgern ist nicht zulässig (§ 84 Abs. 3 SGB XI).

# § 4 Entgelt für Unterkunft und Verpflegung

(1) Das Entgelt für die Unterkunft und Verpflegung beträgt einheitlich für alle Vergütungs-/Pflegeklassen (§ 87 SGB XI) täglich pro Person

1. für Unterkunft:

18,11 EUR

2. für Verpflegung:

12,08 EUR.

- (2) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend; § 88 SGB XI bleibt unberührt.
- (3) §3 abs.4 gilt entsprechend.

# § 5 Vergütung bei vorübergehender Abwesenheit

- (1) Der Pflegeplatz ist bei vorübergehender Abwesenheit vom Pflegeheim für einen Abwesenheitszeitraum von bis zu 42 Tagen im Kalenderjahr für den Pflegebedürftigen freizuhalten. Abweichend hiervon verlängert sich der Abwesenheitszeitraum bei Krankenhausaufenthalten und bei Aufenthalten in Rehabilitationseinrichtungen für die Dauer dieser Aufenthalte (§ 87 a Absatz 1 Satz 5 SGB XI).
- (2) Die Pflegeeinrichtung informiert die Pflegekasse durch Änderungsmeldungen über Dauer und Grund der vorübergehenden Abwesenheit des Pflegebedürftigen.
- (3) Der Pflegeeinrichtung ist eine Vergütung von 75 % des mit den Kostenträgern vereinbarten Pflegesatzes für die allgemeinen Pflegeleistungen des jeweiligen Pflegegrades, der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung zu zahlen. Bei Abwesenheitszeiten über drei Kalendertage hinaus wird der Abschlag erst ab dem 4. Kalendertag berechnet. Für die ersten drei Tage einer Abwesenheit erfolgt kein Abschlag. Als Abwesenheit im Sinne dieser Regelung gilt nur die ganztägige Abwesenheit.

Der so verminderte Pflegesatz bei Abwesenheit beträgt täglich pro Person in der

Pflegegrad 1	28,28 EUR
Pflegegrad 2:	36,26 EUR
Pflegegrad 3:	48,39 EUR
Pflegegrad 4:	61,04 EUR
Pflegegrad 5:	66,71 EUR

(4) Das so verminderte Entgelt bei Abwesenheit für Unterkunft und Verpflegung beträgt einheitlich für alle Vergütungs-/Pflegeklassen:

für Unterkunft : 13,58 EUR

für Verpflegung: 9,06 EUR

Weitergehende Ansprüche können seitens der Pflegeeinrichtung gegenüber der Pflegekasse und dem Pflegebedürftigen nicht geltend gemacht werden.

(5) Bei Umzug des Pflegebedürftigen in eine andere Pflegeeinrichtung darf nur das aufnehmende Pflegeheim ein Gesamtheimentgelt für den Verlegungstag berechnen (§ 87a Absatz 1 Satz 3 SGB XI).

# § 6 Zahlungstermin

Nach § 87a Absatz 3 Satz 3 SGB XI werden die Leistungsbeträge zum 15. eines jeden Monats fällig. Einer monatlichen Rechnungsstellung bedarf es nicht. Lediglich Aufnahme- und Entlassungs- sowie Änderungsmeldungen sind abzugeben.

# § 7 Vergütungszuschläge für zusätzliche Betreuung und Aktivierung

- (1) Voraussetzungen für die Zahlung des Vergütungszuschlages für die Betreuung und Aktivierung nach §§ 43b, 84 Abs. 8, 85 Abs. 8 SGB XI sind
  - 1. das Erfüllen der in § 85 Absatz 8 SGB XI genannten Anforderungen,
  - 2. die tatsächliche Erbringung der Betreuung und Aktivierung gemäß Konzeption,
  - 3. die Beschäftigung von zusätzlichen Betreuungskräften,
  - 4. keine anderweitige Finanzierung der zusätzlichen Betreuungskräfte und,
  - 5. die erforderliche Qualifikation der eingesetzten Kräfte.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen können im Rahmen der Qualitätsprüfungen nach § 114 SGB XI geprüft werden. Bei Nichtvorhandensein der vereinbarten zusätzlichen Betreuungskräfte hat der Träger der Pflegeeinrichtung die Differenz zwischen vereinbarten und vorhandenen Vollzeitkräften für die Dauer des Verstoßes zurück zu zahlen. § 115 Absatz 3 SGB XI gilt entsprechend.
- (3) Der Vergütungszuschlag beträgt
  - 5,35 EUR pro Belegungstag bei Teilmonaten oder
  - 162,75 EUR pro Monat bei vollen Monaten.
- (4) Die Abrechnung erfolgt als Monatspauschale; eine Abrechnung nach Tagen ist ausgeschlossen. Eine Vergütung im ersten Monat der Inanspruchnahme findet nicht statt, im Monat des Auszugs oder des Versterbens des Bewohners wird der volle Betrag gezahlt. Sofern der erste Monat der Inanspruchnahme mit dem Monat des Auszugs oder des Versterbens des Anspruchsberechtigten identisch ist, besteht ein Anspruch auf die Zahlung der Monatspauschale, sofern tatsächlich Leistungen erbracht wurden. Die Abwesenheitsregelung nach § 5 findet keine Anwendung

## § 8 Pflegesatzzeitraum

Diese Vereinbarung wird für die Zeit vom 01.08.2021 bis 31.07.2022 geschlossen.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes gelten die vereinbarten Entgelte bis zum Inkrafttreten einer neuen Vereinbarung weiter (§ 85 Abs. 6 SGB XI).

#### Hinweis:

Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird es nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

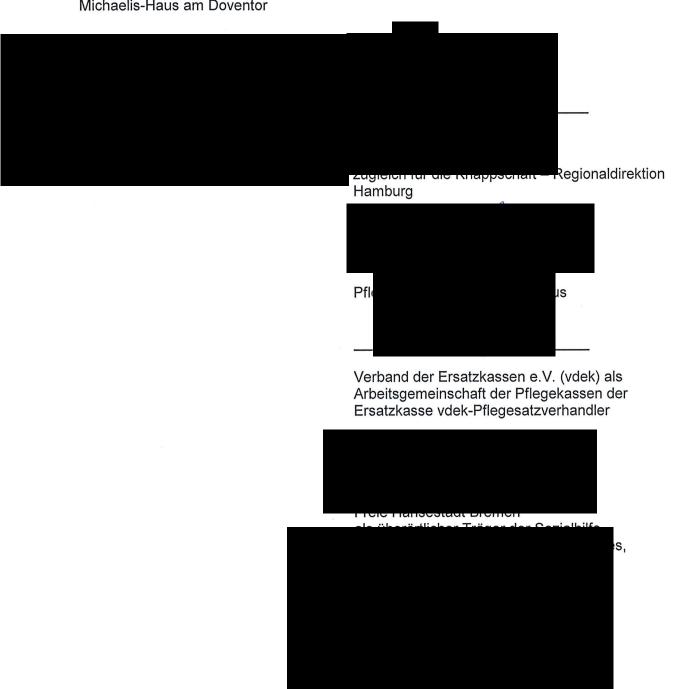
Anlage 1 – Leistungs- und Qualitätsmerkmale

Bremen, 17.09.2021

Hoffnungstaler Stiftung Lobetal

AOK Bremen/Bremerhaven

für die Pflegeeinrichtung: Michaelis-Haus am Doventor



# Anlage 1

## zur Pflegesatzvereinbarung gemäß § 85 SGBXI vom 17.09.2021

für die vollstationäre Pflege in der

# Einrichtung Michaelis-Haus am Doventor

# Leistungs- und Qualitätsmerkmale nach § 2 Abs. 2

- 1 Struktur des aktuellen und voraussichtlich zu betreuenden Personenkreises sowie des besonderen Bedarfes
- 1.1 Anzahl der versorgten Pflegebedürftigen im Durchschnitt

	vorherge Vergütung		Vereinba Vergütung	
	A a la l	in %	Anzahl	in % von Gesamt
Pflegegrad 1	Anzahl	von Gesamt	Anzani	Von Gesamt
Pflegegrad 2				
Pflegegrad 3				
Pflegegrad 4				
Pflegegrad 5				
Gesamt	Janes			

Folgende besondere Personengruppen werden auch versorgt (Soweit diese einen besonderen Interventionsbedarf auslösen. Dabei ist anzugeben, wie dieser festgestellt wurde.):

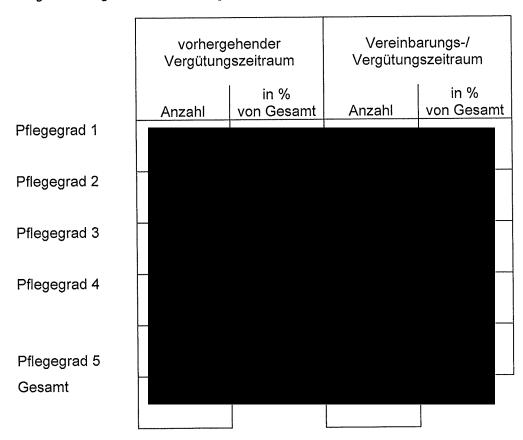
	Apalliker
	AIDS-Kranke
П	MS-Kranke

1.3 Anzahl der Pflegebedürftigen besonderer Personengruppen (1-5)

Davon sind Pflegebedürftige besonderer Personengruppen, soweit diese zusätzlichen Interventionsbedarf auslösen, mit Angabe in welchem Bereich dieser besteht (Grundpflege, medizinische Behandlungspflege, soziale Betreuung)

besondere Personengruppen	Anzahl bisher	Anzahl künftig
Apalliker		
AIDS-Kranke		
MS-Kranke		

Pflegebedürftigkeitsstruktur der gesamten besonderen Personengruppe:



1.4 Art und Umfang des zusätzlichen Interventionsbedarfes für die Pflegebedürftigen der besonderen Personengruppen (Dabei ist anzugeben, wie dieser festgestellt wurde.):

## 2 Einrichtungskonzeption

Die Pflegeeinrichtung verfügt über ein Pflegekonzept.

2.1 Das Pflegekonzept wird den Pflegekassen auf Anforderung zu folgenden Punkten zur Verfügung gestellt:

Pflegeorganisation/-system

Pflegeverständnis/-leitbild

Pflegetheorie/-modell

Pflegeprozess inkl.
Pflegedokumentation/-planung
(Dokumentationssystem)

soziale Betreuung

#### 2.2 Versorgungskonzept

Die Pflegeeinrichtung verfügt über ein Versorgungskonzept.

Das Versorgungskonzept wird den Pflegekassen auf Anforderung zu folgenden Punkten zur Verfügung gestellt:

Leistungsangebot in der Verpflegung

Leistungsangebot in der Hausreinigung

Leistungsangebot in der Wäscheversorgung

Leistungsangebot in der Hausgestaltung

#### 3 Art und Inhalt der Leistungen

Hier werden Angaben zum Leistungsspektrum entsprechend den im Rahmenvertrag gem. § 75 Abs. 1 SGB XI vereinbarten Leistungen und den Anforderungen der Maßstäbe und Grundsätze für die Qualität und Qualitätssicherung sowie für die Entwicklung eines einrichtungsinternen Qualitätsmanagements nach § 113 SGB XI in der vollstationären Pflege in der jeweils aktuellen Fassung gemacht.

Sie sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

¥	Seite 4	
3.1	Allgemeine Pflegeleistungen	
3.1.1	Grundpflege (siehe Rahmenvertrag)	
3.1.2	Behandlungspflege (siehe Rahmenvertrag	)
	Die Leistungen der Behandlungspfle examinierten Pflegekräften, analog de Satz 2 Nr. 6 und Abs. 7 SGB V erbrach Anordnung durch den Arzt, der sich per	er Richtlinie nach § 92 Abs. 1 nt. Voraussetzung hierfür ist die
	des Tagespflegegastes überzeugt hat.	
0.4.0	Oisla Batus was (siaha Balawas wastus a)	
3.1.3	Soziale Betreuung (siehe Rahmenvertrag)	)
3.2	Kooperation	
V	Die Verantwortung für die erbrachten Le	istungen und deren Qualität trägt
	die beauftragende Pflegeeinrichtung:	
	Die Pflegeeinrichtung kooperiert mit:	
	Hospizverein Bremen e.V., Zahnarzt Dr. V Sicherheit, Beratung der Bremischen evar	
3.3	Leistungen bei Unterkunft und Verpflegun	g (Eigen- oder Fremdleistung)
3.3.1	<b>G</b>	
		genleistung (Haustechniker) ————————————————————————————————————
	Wäscheversorgung	Darduach (Franciscisture)
		. Bardusch (Fremdleistung)
	Reinigung und Instandhaltung	

Eigenleistung (Reinigung) diverse

externe Dienstleister Instandhaltung

# 3.3.2 Verpflegungsleistungen

Spezielle Kostformen,

Organisation des Mahlzeitenangebotes:  Zentraler Speisesaal, Wohnküchen je Etage 2 x, Bringdienst, durch HW in die Wohnküche, Ausgabe durch Schöpfsystem und Tablettsystem, alle Mahlzeiten werden 90 Minuten angeboten  3.4 Zusatzleistungen nach § 88 SGB XI	
Wohnküche, Ausgabe durch Schöpfsystem und Tablettsystem, alle Mahlzeiten werden 90 Minuten angeboten  3.4 Zusatzleistungen nach § 88 SGB XI	
☐ ja ⊠ nein Wenn ja, bitte Nachweis einreichen	
4 Sächliche Ausstattung	
4 Sachilche Ausstattung	
Die sächliche Ausstattung ist Bestandteil der Vereinbarung.	
4.1 Bauliche Ausstattung (Darstellung der Lage bzw. der baulichen Besonderheiten)	
liegt bereits vor	<del>-</del>
4.2 Räumliche Ausstattung (Ausstattung der Zimmer) bauliche Zimmerstruktur: Einzelzimmer, z.T. mit eigenem Bad	
Aufteilung in Wohnbereiche ja/nein: ja	-
gebäudetechnische Ausstattung (z. B. Fahrstuhl, behinderten gerechter Eingang):  2 Fahrstühle, behindertengerechter Eingang	-
Anzahl <b>5</b> Pflegebäder	
7 Gemeinschaftsräume	
	asszelle Nasszelle
Zweibettzimmer mit N	asszelle

ohne Nasszelle

mit Nasszelle

Mehrbettzimmer

Seite 6
ohne Nasszelle
weitere Räume, z.B. Therapieräume 1 Therapie/-Ruheraum
Ausstattung mit Pflegehilfsmitteln und Hilfsmitteln (angelehnt am Abgrenzungskatalog zur Hilfsmittelversorgung in stationären Pflegeeinrichtungen
Die Pflegeeinrichtung hält die erforderlichen Hilfsmittel in angemessener Anzahl, Form und Güte vor. Sie bevorratet in ausreichendem Maße Hilfsmittel, die von den BewohnerInnen genutzt werden können.
Dazu gehören insbesondere:
Aufstehhilfen, Rollstühle, Rollatoren, Trinkbecher, div. Hilfsmittel im Bereich der Ernährung, Niederflurbetten, Weichlagerungsmatratzen
Qualitätsmanagement
Maßstab für die Qualität der Leistungen sind die gesetzlichen Vorgaben aus dem SGB XI - insbesondere §§ 112 ff SGB XI, dem Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetz und den dazu ergangenen Vorschriften, sowie der
Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI.
Die Einrichtung beteiligt sich an folgenden Maßnahmen zur externen und internen Qualitätssicherung:
Interne Maßnahmen zur Qualitätssicherung:
- Fort- und Weiterbildung Ja, mittels Schulungsplan
- Konzept zur Einarbeitung neuer MA
Ja, Vorgabe und Bestandteil des ZQM (Willkommensmappe inkl.Einarbeitungscheckliste
- Qualitätszirkel/Interne Kommunikation

Ja, Kommunikationsmatrix für alle Besprechungen

Beschwerdemanagement

Vorgabe und Bestandteil des ZQM

5

6

6.1

# Seite 7

u.a. Bew	itere Maßnahmen egungsvisiten durch ei gsgespräche gem. Expe	genen Physiotherape ertenstandards	euten,
Externe	Maßnahmen zur Qualit	ätssicherung:	
Qu	nrichtungsübergreifende lalitätskonferenzen onisches Werk, MRE N		Arbeitstreffen bz
- Te	ilnahme an externen fa	nchlichen Veranstaltui	ngen
- We	eitere Maßnahmen		
Ergänze	ende Darstellung des	einrichtungsinternen	Ouglitätamanagemei
und seir ZQM, Q	ner Umsetzung z.B Qu B vor Ort, SIS	ialitätsbeauftragter, C	qualitätssystem:
ZQM, Q	ner Umsetzung z. B Qu B vor Ort, SIS	ıalitätsbeauftragter, C	gualitätssystem:
ZQM, Q	ner Umsetzung z.B Qu B vor Ort, SIS	ıalitätsbeauftragter, C	gualitätssystem:
Persona Persona	ner Umsetzung z. B Qu B vor Ort, SIS	ıalitätsbeauftragter, C	t: 6,40
Persona Persona	ner Umsetzung z. B Qu B vor Ort, SIS elle Ausstattung alschlüssel für den pfle	gerischen Bereich.	ualitatssystem:
Persona Persona	ner Umsetzung z. B Qu B vor Ort, SIS elle Ausstattung alschlüssel für den pfle	gerischen Bereich.  Pflegegrad 1	1: 6,40
Persona Persona	ner Umsetzung z. B Qu B vor Ort, SIS elle Ausstattung alschlüssel für den pfle	gerischen Bereich.  Pflegegrad 1  Pflegegrad 2	1: 6,40 1: 4,99
Persona Persona	ner Umsetzung z. B Qu B vor Ort, SIS elle Ausstattung alschlüssel für den pfle	gerischen Bereich.  Pflegegrad 1  Pflegegrad 2  Pflegegrad 3	1: 6,40 1: 4,99 1: 3,04
Persona Persona	ner Umsetzung z. B Qu B vor Ort, SIS elle Ausstattung alschlüssel für den pfleg	gerischen Bereich.  Pflegegrad 1  Pflegegrad 2  Pflegegrad 3  Pflegegrad 4	1: 6,40 1: 4,99 1: 3,04 1: 2,16
Persona Persona	ner Umsetzung z. B Qu B vor Ort, SIS elle Ausstattung alschlüssel für den pfle	gerischen Bereich.  Pflegegrad 1  Pflegegrad 2  Pflegegrad 3  Pflegegrad 4	1: 6,40 1: 4,99 1: 3,04 1: 2,16

Seite 8 Pflegefachkräfte Pflegekräfte Auszubildende Sonstige Berufsgruppe Soziale Betreuung Gesamt Personal für Hauswirtschaftliche 7.3 Versorgung Küche Reinigung Gesamt 7.4 Verwaltung Heimleitung Sonstige Gesamt 7.5 Haustechnischer Bereich

### Protokollnotiz:

### Personelle Ausstattung

Die vereinbarten Leistungen müssen durch das vereinbarte Personal erbracht werden. Stichtagsbezogene kurzzeitige und vorübergehende Abweichungen von